

Versorgungsverband Eilenburg- Wurzen, Eilenburg

Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers
zu dem Jahresabschluss und Lagebericht
zum 31. Dezember 2020

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 5	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG
Anlage 6	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen, Eilenburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen, Eilenburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Versorgungsverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungsverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungsverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Versorgungsverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungsverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Versorgungsverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschrif-

ten entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Versorgungsverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Versorgungsverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis

zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Versorgungsverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Versorgungsverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Versorgungsverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 30. April 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sebastian Koch
Wirtschaftsprüfer

Kathleen Hennig
Wirtschaftsprüferin



Anlage 1

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

AKTIVA	31.12.2020		31.12.2019	PASSIVA	31.12.2020		31.12.2019
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital		10.000.000,00	10.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		505.694,02	534.150,82	II. Kapitalrücklage		8.771.303,11	8.771.303,11
II. Sachanlagen				III. Gewinnrücklagen Andere Gewinnrücklagen		17.380.532,35	15.894.254,21
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.828.874,53		4.884.903,60	IV. Gewinnvortrag		0,00	0,00
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	377.067,36		375.690,72	V. Jahresüberschuss		462.460,72	1.486.278,14
3. Wassergewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	1.867.063,51		1.984.615,81			36.614.296,18	36.151.835,46
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	46.799.237,83		46.012.940,96	B. SONDERPOSTEN MIT RÜCKLAGEANTEIL		2.355.092,36	2.512.206,03
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu 3. und 4. gehören	956.542,35		1.025.964,59	C. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN		7.208.509,10	7.573.130,35
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	323.532,83		318.710,97	D. SONDERPOSTEN FÜR EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE		7.153.346,51	6.879.081,25
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.711.066,98		2.152.526,66	E. RÜCKSTELLUNGEN			
		59.863.385,39	56.755.353,31	1. Steuerrückstellungen	250.000,00		293.460,01
B. UMLAUFVERMÖGEN				2. Sonstige Rückstellungen	1.553.978,78		355.343,44
I. Vorräte						1.803.978,78	648.803,45
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		47.355,01	68.201,16	F. VERBINDLICHKEITEN			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.970.629,88		6.519.781,76
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.640.075,87		1.493.864,09	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 789.151,59 (i.Vj. EUR 629.151,88)			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	395.381,48		168.021,03	- davon mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren EUR 2.049.059,94 (i.Vj. EUR 1.770.662,13)			
		2.035.457,35	1.661.885,12	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren EUR 6.132.418,35 (i.Vj. EUR 4.119.967,75)			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		2.729.362,80	2.565.410,16	2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	23.103,60		9.231,88
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 23.103,60 (i.Vj. EUR 9.231,88)			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		42.869,64	35.175,39	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.242.090,17		1.722.504,97
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.242.090,17 (i.Vj. EUR 1.722.504,97)			
D. AKTIVE LATENTE STEUERN		667.225,47	756.469,17	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und anderen Zweckverbänden	165.819,21		324.568,85
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 165.819,21 (i.Vj. EUR 324.568,85)			
				5. Sonstige Verbindlichkeiten	352.317,19		35.501,13
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 352.317,19 (i.Vj. EUR 35.501,13)		10.753.960,05	8.611.588,59
				G. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.166,70	0,00
		65.891.349,68	62.376.645,13			65.891.349,68	62.376.645,13

Anlage 2

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2020 - 31.12.2020		01.01.2019 - 31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		10.427.197,93		10.249.256,85
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		156.461,96		137.923,52
3. Sonstige betriebliche Erträge		696.415,85		1.000.382,18
- davon Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil EUR 157.113,67 (i.Vj. EUR 157.113,55)				
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.695.085,59		1.641.356,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		1.307.949,28		3.003.034,87
				1.542.798,26
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		1.842.388,18		1.749.989,82
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		463.975,40		2.306.363,58
- davon für Altersversorgung EUR 67.207,79 (i.Vj. EUR 64.681,14)				406.573,16
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.298.089,31		2.952.547,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.877.484,40		825.877,58
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		27.477,07		37.095,22
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		82.359,88		85.807,49
- davon aus Aufzinsung EUR 365,45 (i.Vj. EUR 6.951,32)				
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		264.941,79		720.583,41
- davon Aufwand aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern EUR 89.243,70 (i.Vj. EUR 149.082,73)				
11. Ergebnis nach Steuern		475.278,98		1.499.124,32
12. Sonstige Steuern		12.818,26		12.846,18
13. Jahresüberschuss		462.460,72		1.486.278,14

Anlage 3

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020**

Anhang

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Eilenburg.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen, im Folgenden kurz „Versorgungsverband“ genannt, wurde nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) aufgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend des § 31 SächsEigBVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt worden. Die Postenbezeichnungen sind an ihren Inhalt angepasst.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche für immaterielle Vermögensgegenstände zwischen 3 und 5 Jahren beträgt.

Die Sachanlagen weisen in der Regel folgende Nutzungsdauern auf:

- Gebäude: 50 Jahre
- Versorgungsleitungen/Hausanschlüsse: 40 Jahre
- Brunnen: 20 Jahre
- Maschinen und Anlagen: zwischen 10 und 15 Jahren
- Pumpen: zwischen 8 und 10 Jahren
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: zwischen 3 und 10 Jahren

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden, soweit erforderlich, auf den beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

In die Bewertung der selbst hergestellten Anlagegüter werden neben direkt zurechenbaren Einzelkosten auch die anteiligen Material- und Fertigungsgemeinkosten einbezogen. Zinsen für Fremdkapital werden hingegen nicht einbezogen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Das Vorratsvermögen wird mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt. Bestandsrisiken bezüglich der Lagerdauer sind nicht erkennbar.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % des nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestandes vorgenommen worden.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Die flüssigen Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Aktivseite sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, die Aufwand für Folgezeiträume darstellen. Auf der Passivseite sind erhaltene Zahlungen vor dem Abschlussstichtag enthalten, für Leistungen, welche erst in Folgezeiträumen erbracht werden.

Aktive latente Steuern

Die sich in späteren Geschäftsjahren abbauenden Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen des Sachanlagevermögens, Forderungen und Sonderposten aus empfangenen Ertragszuschüssen und ihren steuerlichen Wertansätzen ergeben eine Steuerentlastung und werden als aktive latente Steuern angesetzt.

Für Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ist ein Steuersatz von 15,83 % und für die Gewerbesteuer ein Steuersatz von 13,97 % berücksichtigt.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Der Sonderposten mit Rücklageanteil ist für die in den Jahren 1994 bis 1998 in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 FördGG gebildet worden. Der Verband hat von dem Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 3 EGHGB Gebrauch gemacht. Die Auflösung erfolgt entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Fördermittel und Investitionszuschüsse der Kommunen sind gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO passiviert. Die Auflösung erfolgt entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Empfangene Ertragszuschüsse werden gemäß § 27 Abs. 2 SächsEigBVO passiviert in Höhe der erhaltenen Zahlungen auf Kostenersatzbescheide im Zusammenhang mit der Umverlegung sowie der Neuverlegung von Hausanschlüssen. Die Auflösung erfolgt entsprechend den Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind grundsätzlich mit dem, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung, notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Alle bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Tag der Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken sind berücksichtigt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden, die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Jahre verwendet, wie diese von der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben werden. Die Ermittlung der Höhe der Altersteilzeitrückstellungen erfolgt auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Gutachten. Als Rechnungsgrundlage für die Dotierung der Rückstellungen dienen die steuerlich anerkannten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Für die Ermittlung der Aufstockungsbeträge und der Erfüllungsrückstände zur Altersteilzeit ist ein Rechnungszinssatz von 0,47 % zugrunde gelegt. Erwartete Gehaltssteigerungen sind mit 1,6 % p.a. berücksichtigt.

Verbindlichkeiten

Die Passivierung der Verbindlichkeiten erfolgt mit dem Erfüllungsbetrag.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Anhang beigefügten Anlagenspiegel.

Umlaufvermögen

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind – wie im Vorjahr – innerhalb eines Jahres fällig.

Die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind um TEUR 8 auf TEUR 208 angepasst worden. Eine Pauschalwertberichtigung ist in Höhe von TEUR 12 gebildet worden.

In den sonstigen Vermögensgegenständen (TEUR 395) sind Forderungen aus Körperschaft- und Gewerbesteuer mit TEUR 182, Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 57 und sonstige Forderungen mit TEUR 156 enthalten.

Aktive latente Steuern

Aktive latente Steuern betreffen im Wesentlichen den Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse. Für Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag sind TEUR 354 und für Gewerbesteuer TEUR 313 latente Steuern angesetzt worden. Für das Berichtsjahr sind Aufwendungen für latente Steuern in Höhe von TEUR 89 angefallen, so dass TEUR 667 aktive latente Steuern zum 31. Dezember 2020 bilanziert sind. In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von TEUR 10.000 bilanziert.

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 8.771 hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

In der Verbandsversammlung am 11. Juni 2020 wurde beschlossen, dass der entstandene Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.486 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von TEUR 1.486 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Zudem ist der Überhang an aktiven latenten Steuern gemäß BilMOG im Jahr 2010 in die Gewinnrücklagen gebucht worden. Die anderen Gewinnrücklagen betragen somit zum Stichtag TEUR 17.380.

Sonderposten

Der Sonderposten mit Rücklageanteil wurde im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 157 aufgelöst. Die Sonderposten werden analog zu den Anlagegütern über die Anlagensoftware VARIAL aufgelöst.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen beinhaltet Investitionszulagen verschiedener Gemeinden zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Fördermittel für Refinanzierungen. Im Geschäftsjahr 2020 gibt es keine Zugänge. Die Auflösung beträgt TEUR 380.

Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse enthält Zuschüsse für Maßnahmen zu Erschließungen und Auswechslungen von Hausanschlüssen. Die Zugänge in 2020 betragen TEUR 578. Die Auflösung des Sonderpostens ist in Höhe von TEUR 304 erfolgt.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von TEUR 1.804 gebildet.

In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.405 enthalten. Einen wesentlichen Anteil bilden die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von TEUR 250 und die Kostenüberdeckung der TW-Nachkalkulation aus 2018 bis 2020 in Höhe von TEUR 1.101. Des Weiteren sind Personalarückstellungen in Höhe von TEUR 66, Rückstellungen für Altersteilzeit TEUR 36, Prozesskostenrückstellungen TEUR 13 und der Wasserentnahmeabgabe in Höhe von TEUR 34 enthalten.

Steuerrückstellungen für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer wurden in Höhe von TEUR 250 gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Restlaufzeiten sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und anderen Zweckverbänden enthalten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 166 (Vorjahr: TEUR 325).

	fällig	bis 1 Jahr TEUR	1-5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	31.12.2020 TEUR
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	2020	789	2.049	6.132	8.971
	2019	629	1.771	4.120	6.520
Erhaltene Anzahlungen	2020	23			23
	2019	9			9
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2020	1.242			1.242
	2019	1.723			1.723
Verbindlichkeiten ggü. Gemeinden und anderen Zweckverbänden	2020	166			166
	2019	325			325
Sonstige Verbindlichkeiten	2020	352			352
	2019	36			36
Gesamt	2020	2.573	2.049	6.132	10.754
	2019	2.721	1.771	4.120	8.612

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2020		2019	
	TEUR		TEUR	
Wasserversorgung				
Erlöse aus dem Verkauf von Trinkwasser	9.954		9.757	9.814
Erlöse aus Nebenleistungen der Wasserversorgung	38	9.992	57	
Sonstige Erlöse				
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	304		292	
Erlöse aus Dienstleistungen Abwasserabrechnung	128		140	
Miet- und Pächterlöse	3	435	3	435
		10.427		10.249

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von TEUR 62 enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen die Kosten für den Kostenfestsetzungsbeschluss 2 in I. und II. Instanz Prozess ALFRA Geflügel-GmbH ./ VEW in Höhe von insgesamt TEUR 38, die Erstattung gezahlter Umlagebeiträge für Versicherungen in Höhe von TEUR 6 und gezahlter Stromsteuer in Höhe von TEUR 7. Durch die Einspeisung des erzeugten Stromes der PV-Anlage wurden insgesamt TEUR 1 vergütet.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.877 sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.118 enthalten. Diese betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für die Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 1.101 für den Zeitraum der Trinkwasser-Nachkalkulation 2018 bis 2020.

V. Sonstige Angaben

Gesellschaftsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- Verbandsversammlung
- Verbandsvorsitzender

Zum Betriebsleiter (Geschäftsführer) des Zweckverbandes ist im Wirtschaftsjahr 2020 Frau Ramona Seifert, Eilenburg, bestellt gewesen. Gemäß § 286 Abs. 4 HGB wird auf die Angabe der Gesamtbezüge des Betriebsleiters nach § 285 Nr. 9 HGB verzichtet.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter) mit unterschiedlichem Stimmengewicht. Die Verbandsvertreter der Mitgliedergemeinden sind ihre Bürgermeister. Sie können sich durch einen Bediensteten ihrer Verwaltung mit Vollmacht vertreten lassen.

Verbandsvorsitzender ist Herr Roland März, Gemeinde Doberschütz. Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist Herr Uwe Weigelt, Gemeinde Lossatal.

Die Verbandsmitglieder setzen sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

- BM Frau Münster, Stadt Bad Dübau
- BM Herr Laqua, Gemeinde Bennewitz
- BM Herr Jesse, Stadt Brandis
- BM Herr März, Gemeinde Doberschütz

- OBM Herr Scheler, Stadt Eilenburg
- BM Herr Tiefensee, Gemeinde Schönwölkau (Ort Göritz)
- BM Herr Weigelt, Gemeinde Lossatal
- BM Herr Tauchnitz, Gemeinde Jesewitz
- BM Herr Schneider, Gemeinde Laußig
- BM Herr Frosch, Gemeinde Machern
- BM Herr Klepel, Gemeinde Mockrehna
- BM Herr Pöge, Gemeinde Thallwitz
- OBM Herr Röglin, Stadt Wurzen
- BM Herr Kunath, Gemeinde Zschemlin

Zahl der Mitarbeiter

Der Versorgungsverband beschäftigt im Jahresdurchschnitt 40 Mitarbeiter, die sich wie folgt aufteilen:

	2020	2019
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	26	26
Arbeiter	13	13
Azubi	1	0
	40	39

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen aus langfristigen Lieferverträgen zur Wasserversorgung in Höhe von TEUR 17.580 bis zum Vertragsende sowie aus Miet- und Dienstleistungsverträgen in Höhe von TEUR 133.

Honorar Abschlussprüfer

Im Berichtsjahr sind Honorare in Höhe von TEUR 11 angefallen.

Vergütung an die Mitglieder der Verbandsversammlung

An die Mitglieder der Verbandsversammlung wurden Vergütungen in Höhe von TEUR 3 für das Wirtschaftsjahr 2020 gezahlt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Das IT-Umfeld des Verbandes wird im Wesentlichen durch einen Mitarbeiter betreut und stellt ein wesentliches Risiko dar. Zu Beginn des Jahres 2020 wurden deshalb 3 Angebote von Systemdienstleistern eingeholt. Ziel ist die Erarbeitung einer IT-Dokumentation sowie eine langfristige IT-Betreuung des Verbandes im Bedarfsfall. Auf Grund der bestehenden Corona-Pandemie konnte die Erarbeitung nicht wie geplant erfolgen. Die Fertigstellung findet voraussichtlich im April 2021 statt. Es wurde außerdem die Erarbeitung eines Notfallhandbuchs mit Fertigstellung Juli 2021 beauftragt. Ein Vertragsabschluss ist noch nicht zustande gekommen.

Weitere wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag haben sich nicht ereignet.

Ergebnisverwendung

Der entstandene Jahresüberschuss 2020 in Höhe von TEUR 463 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Eilenburg, den 30. April 2021



Dipl.-Ing. Ramona Seifert

Geschäftsführerin

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsbestand 01.01.2020	Zugang	Abgang	Umbuchungen (Aktivierungen + Umbuchungen)	Endstand 31.12.2020	Anfangsbestand 01.01.2020	Abschreibungen des GJ 2020	Veränderungen iZm. Abgängen	Endstand 31.12.2020	Stand 31.12.2020	Stand 31.12.2019	Ø Abschreibungs- satz	Ø Restbuchwert
	EUR	+ EUR	./. EUR	+ / ./. EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	1.243.180,37	0,00	8.474,02	67.336,34	1.302.042,69	709.029,55	89.851,76	2.532,64	796.348,67	505.694,02	534.150,82	7,1%	43,0%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	7.240.445,93	0,00	281.469,76	65.719,79	7.024.695,96	2.355.542,33	121.748,86	281.469,76	2.195.821,43	4.828.874,53	4.884.903,60	1,5%	67,5%
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	375.690,72	0,00	0,00	1.376,64	377.067,36	0,00	0,00	0,00	0,00	377.067,36	375.690,72	0,0%	100,0%
3. Wassergewinnungs-, Bezugs-, Reinigungs- und Entsorgungsanlagen	6.942.574,14	0,00	219.714,92	21.992,73	6.744.851,95	4.957.958,33	136.142,03	216.311,92	4.877.788,44	1.867.063,51	1.984.615,81	1,9%	28,6%
4. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	95.359.064,87	0,00	150.056,31	3.499.203,54	98.708.212,10	49.346.123,91	2.701.139,28	138.288,92	51.908.974,27	46.799.237,83	46.012.940,96	2,5%	48,3%
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nr. 3 und 4 gehören	5.081.187,40	0,00	97.049,16	71.860,34	5.055.998,58	4.055.222,81	141.282,58	97.049,16	4.099.456,23	956.542,35	1.025.964,59	2,8%	20,2%
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	876.694,43	0,00	81.747,06	112.746,66	907.694,03	557.983,46	107.924,80	81.747,06	584.161,20	323.532,83	318.710,97	12,0%	36,4%
Summe Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	117.118.837,86	0,00	838.511,23	3.840.236,04	120.120.562,67	61.981.860,39	3.298.089,31	817.399,46	64.462.550,24	55.658.012,43	55.136.977,47	2,7%	46,3%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
1. Wasserversorgung	2.114.154,69	6.182.053,77	0,00	-3.588.987,90	4.707.220,56	0,00	0,00	0,00	0,00	4.707.220,56	2.114.154,69	0,0%	100,0%
2. Gemeinsame Anlagen	38.371,97	216.722,59	0,00	-251.248,14	3.846,42	0,00	0,00	0,00	0,00	3.846,42	38.371,97	0,0%	100,0%
Summe Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.152.526,66	6.398.776,36	0,00	-3.840.236,04	4.711.066,98	0,00	0,00	0,00	0,00	4.711.066,98	2.152.526,66	0,0%	100,0%
Summe Anlagevermögen abzgl. Immat. Vermögensgegenstände	118.028.184,15	6.398.776,36	830.037,21	-67.336,34	123.529.586,96	61.272.830,84	3.208.237,55	814.866,82	63.666.201,57	59.863.385,39	56.755.353,31	2,6%	48,5%
Summe Anlagevermögen	119.271.364,52	6.398.776,36	838.511,23	0,00	124.831.629,65	61.981.860,39	3.298.089,31	817.399,46	64.462.550,24	60.369.079,41	57.289.504,13	2,6%	48,4%

Anlage 4

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

1. Geschäftsverlauf

Verbandssatzung

Am 19. November 2018 ist die Neufassung der Verbandssatzung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen beschlossen worden. Diese ist am 28. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Geschäftsordnung

Die Zuständigkeiten des Betriebsleiters werden in der Geschäftsordnung geregelt, welche am 29. Dezember 2018 in Kraft getreten ist. Die neu überarbeitete Kassenordnung ist am 31. August 2020 in Kraft getreten.

Wasserversorgungssatzung

Die Satzung über die Versorgung mit Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) ist von der Verbandsversammlung am 14. September 2005 auf der Grundlage einer neuen Gebührenkalkulation neu gefasst und am 24. September 2005 in der Leipziger Volkszeitung Regionalteile Eilenburg, Wurzen und Torgau öffentlich bekannt gegeben worden.

Seitdem sind folgende Änderungssatzungen beschlossen worden:

- 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 29.11.2006
- 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 06.06.2007
- 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 12.12.2007
- 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 02.12.2009
- 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 26.09.2013
- 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 04.03.2015
- 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 25.10.2017
- 8. Änderung der Wasserversorgungssatzung am 16.09.2020

Entwicklung der Branche

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind in Deutschland als Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Diese treffen die strategischen Entscheidungen über Organisationsformen, Beteiligungen und Kooperationen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bedienen sich die Kommunen beispielsweise in Sachsen der Leistungen von über 70 Versorgungsunternehmen bzw. -verbänden.

Trinkwasser steht den Bürgern stets in hervorragender Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung. Die gesetzlichen Vorgaben zur Trinkwasserqualität werden flächendeckend eingehalten. Längere Versorgungsunterbrechungen sind in Deutschland unbekannt. Grund dafür sind hohe technische Standards bei Aufbereitung und Verteilung sowie der im europäischen Vergleich sehr gute Zustand der Netze.

Es gilt, die erarbeiteten hohen Standards in den Merkmalen Sicherheit, Qualität und Nachhaltigkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln und dabei die Preisentwicklungen weiterhin auf dem bisherigen Niveau zu halten. Die Branche stellt die Leistungsmerkmale regelmäßig für Kunden und Öffentlichkeit transparent dar.

Der demografische Wandel und praktische Probleme, wie veraltete Netze, konfrontieren jedoch die Branche mit neuen strategischen Voraussetzungen. Der Wasserverbrauch hat seit den 90er Jahren stark abgenommen. Da die Ausstattung mit Rohrleitungsnetzen jedoch dem früher vorherrschenden, höheren Wasserbedarf angepasst ist, kommen in den nächsten Jahren kostenintensive Maßnahmen auf die Wasserversorgung zu.

In den letzten 3 Jahren ist der Wasserverbrauch wieder leicht angestiegen. Den Veränderungen durch den Klimawandel kann sich auch die Wasserversorgung nicht verschließen. Bei extremen Hitze- oder Trockenperioden müssen die Anlagen für den steigenden Bedarf ausgelegt sein. Aber auch Hochwasserereignisse müssen Berücksichtigung finden.

Aufgrund der sich verändernden Auslastungssituation sind also flexiblere Lösungen gefordert.

2. Lage des Versorgungsverbandes

Der Finanzplan 2020 hat im Vergleich der letzten Jahre wiederholt ein hohes Investitionsvolumen in Höhe von TEUR 6.492 ausgewiesen.

Wesentlicher Bestandteil war mit einer geplanten Investitionssumme von TEUR 3.200 der Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz. Das Wasserwerk Wedelwitz ist 1983 gebaut worden und versorgt mit rund 19.000 Einwohnern einen Großteil der Großen Kreisstadt Eilenburg sowie umliegender Gemeinden mit Trinkwasser. Auf der Grundlage der Entwurfsplanung sind Investitionskosten für den Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz von TEUR 8.850 geplant, in 2020 sind davon TEUR 2.298 investiert worden. Am 28. Januar 2019 wurde die wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau und Betrieb des Wasserwerkes Wedelwitz sowie für den Rückbau des vorhandenen Wasserwerkes durch das Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde, genehmigt. Es wurde ein jährliches Bauzeitfenster vom 1. August bis 28. Februar festgelegt. Am 1. August 2019 wurde planmäßig zunächst mit der Sanierung des denkmalgeschützten Altwerkes begonnen, die Fertigstellung war Anfang 2021. Der Einbau der

Schaltwarte, der Flachbettbelüfter sowie der EMSR-Anlage erfolgt unter Beachtung der Gewährleistungsfristen voraussichtlich erst im Jahr 2022. Mit der Errichtung der 2 Absetzbecken wurde im Oktober 2019 begonnen. Bereits Ende 2020 konnten beide Absetzbecken vorfristig fertiggestellt werden. Der Neubau der 2 Reinwasserbehälter mit einer Speicherkapazität von insgesamt 2.000 Kubikmeter begann planmäßig Anfang 2020. Beide Behälter konnten Ende 2020 vorfristig fertiggestellt werden. Der Rohrleitungsbau in den Reinwasserbehältern ist für 2021 vorgesehen.

Im Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen haben die Investitionen in die Wasserwerke einschließlich Rückbau alter Anlagen sowie die Auswechslung der Trinkwasserleitungen absolute Priorität. 2020 erfolgte der Rückbau Wasserwerke Wurzen II, Thammenhain und Falkenhain, der Erdhochbehälter Lüptitz sowie der Rückbau Brunnen Nemt für insgesamt TEUR 316.

Wie bereits in den letzten Jahren hat auch im Jahr 2020 der Finanzplan für den Bereich Auswechslung Leitungsnetze Trinkwasser mit einem Investitionsvolumen von nur TEUR 968 einen geringen Handlungsspielraum zugelassen. Es sind deshalb nur Investitionsmaßnahmen eingestellt worden, die von absoluter Dringlichkeit waren. Immer wieder ist bei Baumaßnahmen jedoch festgestellt worden, dass die Trinkwasserversorgungsleitungen in einem derart hohen Verschleißstadium sind, so dass eine sofortige Auswechslung unumgänglich gewesen ist. Sehr oft sind aber auch nicht geplante Auswechslungen erforderlich geworden, wenn in den Mitgliedsgemeinden Straßenbaumaßnahmen infolge der Verlegung von z. B. Abwasserleitungen durchgeführt worden sind.

In den letzten drei Jahren ist aber auch ein deutlicher Anstieg der Baupreise (rund 30 %) festzustellen gewesen, was zur Folge hat, dass nicht alle geplanten Investitionsmaßnahmen umgesetzt worden sind. Die unterjährig entstehenden zusätzlichen Investitionskosten sind durch Streichung und Umverteilung anderer Investitionen abgedeckt worden. Die Corona-Krise hat zusätzlich zur Erhöhung der Baupreise geführt.

Unsere Aufträge zur Umsetzung der Investitionsmaßnahmen gehen überwiegend an regional ansässige Baufirmen. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der heimischen Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe. Schwerpunkt im Jahr 2020 war die Auswechslung der Trinkwasserleitungen in den Ortschaften, die nach dem Gesichtspunkt der Rohrschadenshäufigkeit vorgenommen worden ist, so in Eilenburg in der Puschkinstraße mit einer Investitionssumme von TEUR 148 sowie Dr.-Külz-Ring für TEUR 132. In Bad Düben hat der Versorgungsverband Trinkwasserleitungen für rund TEUR 245 in der Querstraße, Heidering, Ernst-Thälmann-Straße sowie Teilabschnitte in der Blücherstraße ausgewechselt. In der Wasserfassung Finkenherd wurden mit dem Ersatzneubau von 2 Brunnen insgesamt TEUR 539 investiert. Mit dem Ziel der Erhöhung der Versorgungssicherheit

für die Stadt Bad Düben wurde die Planung zur Neuverlegung einer Ortsverbindungsleitung von Pristäblich nach Bad Düben für TEUR 23 beauftragt, 2022 ist der Baubeginn geplant.

Trinkwasserleitungen wurden in Audenhain, Alte Dorfstraße für TEUR 72, in Mockrehna, Schmiedestraße für TEUR 34, in Wildenhain, Wildenhainer Hauptstraße für TEUR 173 sowie in Laußig, Kleine Aue für TEUR 12 ausgewechselt. Mit der Fertigstellung der Wohngebiete in Doberschütz, Krautgärten und in Mockrehna, Am Gassenteich wurden insgesamt TEUR 68 investiert, mit den Gemeinden wurden Kostenübernahmevereinbarungen abgeschlossen.

Die Auswechslung der Trinkwasserleitung in Kossa, Hauptstraße erfolgt in Kooperation mit dem Landratsamt Nordsachsen und dem zuständigen Abwasserverband. In 2020 betragen die Investitionskosten TEUR 120.

Der Verband plant eine Umstrukturierung der Trinkwasserversorgung mit der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz für die Städte Eilenburg und Bad Düben. Die Realisierung der Maßnahme Bau „Transportleitung Südstrang“ von Röcknitz nach Eilenburg musste erneut verschoben werden. Trassenänderungen und -anpassungen waren noch erforderlich. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. November 2019 zugestimmt, das Budget in Höhe von TEUR 460 in das Haushaltjahr 2020 zu verschieben. Seit Oktober 2019 liegt dem Verband für dieses Projekt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Der Abschnitt Paschwitz bis Eilenburg wurde 2020 gebaut, die Kosten betragen TEUR 576. Der Abschnitt von Röcknitz nach Paschwitz soll in den Jahren 2021 und 2022 für TEUR 1.014 gebaut werden. Für Planungsleistungen im Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt TEUR 102 investiert. Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz hat sich auf der Grundlage eines Vertrages in 2020 mit TEUR 350 finanziell beteiligt. Der Bau der „Transportleitung Nordstrang“ von Eilenburg nach Rote Jahne ist in 2021 mit einer Investitionssumme von TEUR 443 vorgesehen. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit für die Stadt Bad Düben wurde die Planung zur Neuverlegung der Transportleitung von Görschlitze nach Bad Düben für TEUR 29 beauftragt, 2022 ist der Baubeginn geplant.

In Bennewitz wurden Trinkwasserleitungen in der Dorfstraße für TEUR 88, An der Teeplantage für TEUR 10 sowie in Grubnitz, Mühlenweg für TEUR 24 ausgewechselt. Weitere Auswechslungen erfolgten in Nitzschka, Goldener Ärmel für TEUR 60, in der Gemeinde Brandis für insgesamt TEUR 174, so in der Grimmaischen Straße und Waldsteinberg, Waldwinkel. Für TEUR 157 sind in Machern, Fichtengang und für TEUR 37 in Lübschütz, Poppitzerweg Trinkwasserleitungen ausgewechselt worden. In der Gemeinde Lossatal hat der Verband für die Auswechslung der Trinkwasserleitungen in Falkenhain, Karl-Marx-Straße sowie August-Bebel-Straße TEUR 67 investiert.

Der Verband betreibt rund 1.000 Kilometer Rohrnetz. Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 10 % davon älter als 50 Jahre sind. Ein hoher Instandhaltungsaufwand (Rohrbrüche) ist Indiz für das veraltete und verschlissene Rohrnetz. Diese Anlagen haben zudem einen äußerst geringen Anschaffungswert bzw. kaum Abschreibungen, was sich wiederum negativ auf die Innenfinanzierung auswirkt. Gemessen an den jährlichen Abschreibungen in Höhe von rund TEUR 3.200 sowie den eigentlichen Wiederbeschaffungswerten, des hohen Anteils alter, abgeschriebener Trinkwasserleitungen, muss das Hauptaugenmerk zukünftig auf die Erneuerung dieser Leitungen gerichtet sein. Gemäß § 12 Abs. 1 SächsEigBVO sind nicht nur die Instandhaltungsarbeiten durchzuführen, sie müssen vor allem auch rechtzeitig erfolgen. In 2020 ist deshalb die konsequente Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen mit finanziellen Mitteln in Höhe von TEUR 2.292 weiterverfolgt worden. Auf die Nachhaltigkeit wird verwiesen.

In der Verbandsversammlung am 6. November 2019 hat deshalb die Geschäftsleitung darüber informiert, dass der Verband zukünftig das jährliche Investitionsbudget unbedingt erhöhen muss, damit das Rohrnetz nachhaltig betrieben werden kann. Neben steigenden Reparaturaufwendungen ist vermehrt mit Versorgungsausfällen zu rechnen, da insbesondere im ländlichen Raum im Rahmen der Erschließung durch die öffentliche Wasserversorgung viele Transport- und Ortsverbindungsleitungen aus Asbestzement realisiert wurden. Eine Auswertung hat ergeben, dass bei Beibehaltung der gegenwärtigen Netzrehabilitationsrate im Kontext mit den jährlichen Investitionsvolumen die Leitungen z. B. aus Asbestzement noch mindestens rund 20 Jahre im Netz verbleiben müssen, obwohl sie bereits abgeschrieben sind. Ab 2021 werden jährlich ca. TEUR 3.000 in die Auswechslung der Trinkwassernetze investiert.

Im Bereich des Wasserwerkes Wurzen ist 2018 ein Grundwassermonitoring errichtet worden, um die Grundwassermenge und -beschaffenheit zu überwachen. 2020 wurden die Arbeiten für TEUR 22 fortgeführt. In die Brunnensanierung wurden TEUR 18 investiert.

Mit dem Ziel der weiteren Reduzierung der Wasserverluste sind drei Wasserleckortungsgeräte für insgesamt TEUR 3 angeschafft worden.

Im Bereich IT wurden insgesamt TEUR 99 investiert, unter anderem der Kauf verschiedener Lizenzen. Im Verwaltungsgebäude sind drei Server, ein neues zentrales Speichersystem, mehrere Rechner, Bildschirme, Laptops und Drucker erneuert worden. Die weitere Umsetzung des Prozessleitsystems in den Wasserwerken und Pumpstationen ist konsequent weitergeführt worden. Die Kosten betragen TEUR 32. Im IT-Bereich Verwaltung erfolgte außerdem die Umstellung der digitalen Postverteilung, die Umstellung von Windows 7 auf Windows 10 sowie die Möglichkeit zur automatischen Einarbeitung der Jahreszählerstände.

Der Verband hat seit 2. Juli 2018 einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Die zentrale Datenhaltung der digitalen Bestandsunterlagen wird seit 2005 angewendet und ständig aktualisiert.

Von den für das Jahr 2020 insgesamt geplanten Investitionen in Höhe von TEUR 6.492 sind Aufträge in Höhe von TEUR 6.114 ausgelöst worden. Geplante und in 2020 nicht umgesetzte finanzielle Mittel betreffen hauptsächlich den Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz (bewusste zeitliche Verschiebung in das Jahr 2022 aufgrund Gewährleistungsfristen) sowie den geplanten Neubau der Transportleitung von Paschwitz nach Eilenburg (Südeinspeisung).

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Trinkwasser-Kalkulation 2021 bis 2022 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 1.101 für den Zeitraum der Nachkalkulation 2018 bis 2020 festgestellt. Diese wurde im Jahresabschluss 2020 passiviert. In den nachfolgenden Kalkulationsperioden (2021 bis 2022 sowie 2023 bis 2025) wird diese je zur Hälfte durch entsprechend verringerte Gebühren ausgeglichen. In der Position periodenfremde Aufwendungen sind 2020 dafür TEUR 1.101 gebucht.

Das konsequent durchgeführte Forderungsmanagement zeigt weiterhin sehr gute Ergebnisse.

Trotz Neuaufnahme eines Kredites in Höhe von TEUR 3.200 für den Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz konnten die Zinsaufwendungen auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden (vgl. Finanzlage). Im Geschäftsjahr 2020 wurden keine Kredite umgeschuldet.

Die Zahlungsfähigkeit ist während des Geschäftsjahres 2020 gewährleistet gewesen. Für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde ein Kassenkredit gemäß Haushaltssatzung des Verbandes in Höhe von TEUR 1.300 genehmigt. Der Kassenkredit ist im März 2020 nur geringfügig in Anspruch genommen worden.

Unter Berücksichtigung eines Freibetrages von TEUR 150 erhebt die Commerzbank seit dem 1. Mai 2020 ein monatliches Verwahrenrgelt von -0,50 % p.a. Um diese Verwahrenrgelte zu verringern, wurden Termingelder mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten vereinbart.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das Jahresergebnis nach Steuern um TEUR 1.024 verringert. Der entstandene Jahresüberschuss 2020 in Höhe von TEUR 463 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

3.1 Ertragslage

Umsatzerlöse

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Wasserversorgung		
Erlöse aus dem Verkauf von Trinkwasser	9.954	9.757
Erlöse aus Nebenleistungen der Wasserversorgung	38	57
Abwasserbehandlung		
Erlöse aus Dienstleistungen Abwasserabrechnung	128	140
Sonstige Erlöse		
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	304	292
Mieterträge	3	3
	10.427	10.249

Der bereits in den Vorjahren erkennbare Trend zur Stabilisierung der Absatzmengen hat sich weiterhin bestätigt. Zudem hat der außergewöhnlich warme und trockene Sommer 2020 die Absatzmenge wie auch schon in den Jahren 2018 und 2019 beeinflusst. Im Wirtschaftsjahr 2020 sind 3.822.468 m³ Trinkwasser (Vorjahr: 3.708.495 m³) geliefert und fakturiert worden. Die Umsatzerlöse haben sich insgesamt gegenüber dem Vorjahr um TEUR 178 erhöht.

Die Umsatzrentabilität für das Wirtschaftsjahr 2020 beträgt 7,5 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr verringert (Vorjahr: 22,0 %).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen zu ca. 54,5 % Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und zu ca. 22,6 % Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe hat sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 54 erhöht, die Positionen Bezug von Fremdwasser um TEUR 43, Bezug von Elektroenergie um TEUR 8 sowie die Bestandsveränderungen Lagermaterial um TEUR 3.

Der Aufwand für bezogene Leistungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 235 verringert, fremde Instandhaltung an Gebäuden und Anlagen um TEUR 230, fremde Instandhaltung an KFZ um TEUR 15, fremde Instandhaltung an Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen um TEUR 256 sowie die Entsorgungskosten um TEUR 44. Für Rückbauarbeiten an wassertechnischen Anlagen wurden TEUR 316 benötigt.

Personalaufwand

Der Versorgungsverband hat im Jahresdurchschnitt die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter beschäftigt:

	2020	2019
	Anzahl	Anzahl
Angestellte	26	26
Arbeiter	13	13
Auszubildende	1	0
	40	39

Die Personalaufwendungen haben sich wie folgt entwickelt:

	2020	2019
	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	1.842	1.750
Soziale Abgaben	464	407
(davon Altersversorgung)	67	65
	2.306	2.157

Für eine Mitarbeiterin Bereich Sekretariat und Lohn begann am 1. Mai 2020 die Altersrente. Diese Stelle konnte intern neu besetzt werden. Die dadurch freigewordene Stelle wurde ausgeschrieben und wird 2021 besetzt.

Im Bereich Kundenbüro wurde eine Mitarbeiterin eingestellt.

Eine Stelle aus dem Bereich Kasse wurde erneut ausgeschrieben und konnte ab 15. Juli 2020 besetzt werden. Der Verband erhielt von der Bundesagentur für Arbeit einen Eingliederungszuschuss in Höhe von TEUR 8.

Es wurde ein Teilzeitvertrag mit einer Mitarbeiterin Bereich Kundenbüro sowie mit einer Mitarbeiterin Finanzbuchhaltung abgeschlossen.

Im Bereich Technik sollten zwei Projektleiter eingestellt werden, um in den kommenden Jahren die Umsetzung der geplanten zusätzlichen Auswechslungen an Trinkwasserleitungen nicht zu gefährden. Im gesamten Jahr 2020 ist es leider nicht gelungen, einen geeigneten Projektleiter einzustellen. Hauptargument der Bewerber war die zu geringe Eingruppierung der Stellen.

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst ist beschlossen worden, dass alle Beschäftigten von Bund und Kommunalen Arbeitgebern eine Lohnerhöhung ab dem 1. März 2020 um 1,06 % erhalten.

Im Dezember 2020 wurde an alle Mitarbeiter eine Corona-Sonderzahlung in Höhe von insgesamt TEUR 20 gezahlt.

Nachdem ab 1. Oktober 2005 die Überleitung der Mitarbeiter in den TVÖD erfolgt ist, ist im Jahr 2007 erstmals die leistungsorientierte Bezahlung (LOB) angewandt worden. Es werden seitdem mit allen Mitarbeitern Mitarbeitergespräche geführt sowie Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren Bewertung die Grundlage für eine jährliche differenzierte Auszahlung des Budgets ist. Im Jahr 2020 sind TEUR 32 an die Mitarbeiter ausgezahlt worden.

Seit dem 1. Januar 2019 erfolgt im Verband die Personalabrechnung intern über Varial als Abrechnungsprogramm.

3.2. Vermögenslage

Anlagenbestand und Nutzungsgrad

Die Auslastung der verbandseigenen Wasserwerke 2020 steht in direkter Verbindung mit der Einspeisemenge. Durch Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen strebt der Verband eine hohe Auslastung eigener Kapazitäten an. Das Wasserwerk Bad Düben ist 2008 neu gebaut worden. Im gleichen Jahr sind umfangreiche Investitionen im Wasserwerk Wurzen erfolgt. In 2016 wurde die Errichtung von 10 neuen Brunnen für den Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz sowie die Sanierung 5 weiterer Brunnen abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau des Wasserwerkes Wedelwitz erfolgt auch die Errichtung eines neuen Reinwasserbehälters. Gleichzeitig wird damit die Speicherkapazität von derzeit 600 m³ auf 2.000 m³ erhöht. Für die Stadt Bad Düben ist neben dem Betrieb des verbandseigenen Wasserwerkes und dem Ersatzneubau von zwei Brunnen 2021 zusätzlich der Neubau einer Transportleitung und Versorgung der Bevölkerung mit Fernwasser von Görschitz nach Bad Düben geplant, um auch hier die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Eine Erhöhung der eigenen Einspeisung unter Verringerung des Fremdbezuges ist aber nur in Gebieten mit beiden Einspeisungsvarianten möglich. Das wiederum erfordert meist einen erheblichen zusätzlichen Aufwand.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Eine Übersicht über den Stand der Anlagen im Bau liegt im Verband vor. Per 31. Dezember 2020 befinden sich Wasserversorgungsanlagen im Bau in einer Höhe von TEUR 4.711; davon entfallen auf den Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz TEUR 3.032 sowie auf den Neubau der Transportleitungen TEUR 854.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2020	Veränderungen		Stand 31.12.2020
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stammkapital	10.000	0	0	10.000
Kapitalrücklage	8.771	0	0	8.771
Gewinnrücklagen	15.894	0	1.486	17.380
Gewinnvortrag	0	1.486	-1.486	0
Jahresergebnis	1.486	-1.486	463	463
Gesamt	36.152	0	463	36.614

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote zum Stichtag 31. Dezember 2020 beträgt 74,6 % (Vorjahr: 78,4 %), darin berücksichtigt sind das Eigenkapital zuzüglich $\frac{3}{4}$ der Sonderposten.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist durch die Thesaurierungspolitik der letzten Jahre geprägt.

In der Verbandsversammlung am 11. Juni 2020 wurde beschlossen, dass der entstandene Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1.486 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Gewinnvortrag wird zudem in Höhe von TEUR 1.486 in die Gewinnrücklagen eingestellt. In der Verbandsversammlung vom 16. September 2020 wurde diskutiert, das Stammkapital unter Verwendung der Gewinnrücklagen, um TEUR 14.000 zu erhöhen. Der Beschluss sowie die Änderung der Verbandssatzung ist für 2021 vorgesehen.

3.3. Finanzlage

Der Finanzmittelbestand des Verbandes hat am Ende des Wirtschaftsjahres 2020 TEUR 2.729 (Vorjahr: TEUR 2.565) betragen. Im Wirtschaftsjahr 2020 sind Tilgungen zur Reduzierung von Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 749 geleistet worden.

Zur Finanzierung des Ersatzneubaus Wasserwerk Wedelwitz wurde 2020 ein Kredit in Höhe von TEUR 3.200 aufgenommen. Damit beträgt die Kreditsumme für diese Maßnahme bisher insgesamt TEUR 4.800. Für die Sanierung der Dachneueindeckung des denkmalgeschützten Altwerkes Wasserwerk Wedelwitz erhielt der Verband in 2020 TEUR 15 Fördermittel.

Am Neubau Transportleitung von Paschwitz nach Eilenburg hat sich die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH entsprechend Baufortschritt auf der Grundlage eines Vertrages finanziell im Jahr 2020 mit TEUR 350 beteiligt.

Im Geschäftsjahr 2020 sind keine Kredite umgeschuldet worden.

Die Zinsen für langfristige Kredite betragen im Geschäftsjahr TEUR 77 (Vorjahr: TEUR 78).

Der Anteil des Fremdkapitals an dem Gesamtkapital des Versorgungsverbandes beträgt im aktuellen Geschäftsjahr 25,4 % und hat sich im Vergleich zum Vorjahr (21,7 %) um 3,7%-Punkte erhöht (Fremdkapital zuzüglich $\frac{1}{4}$ der Sonderposten und Rückstellungen).

3.4. Gesamturteil

Insgesamt hat sich der Verband zufriedenstellend entwickelt. In der Ertragslage spiegeln sich auch die Gründe für das Gesamtergebnis wider. Mit dem Jahresergebnis von TEUR 463 liegen wir leicht oberhalb des im Vorjahr prognostizierten Ergebnisses.

4. Risiko- und Chancenbericht

Zur Überwachung bestehender und sich verändernder Risiken hat der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen im Wirtschaftsjahr 2005 ein Risikomanagementsystem eingeführt. Bestehende und zukünftige Risiken werden damit ständig überwacht und bewertet. Im Ergebnis der Bewertung werden geeignete Maßnahmen festgelegt und regelmäßig kontrolliert, um die Risiken für den Versorgungsverband zu minimieren. Als Bewertungsmaßstab wird eine im Risiko-Chancen-Managementsystem vereinbarte Matrix zu Grunde gelegt, mit der sich die Risikopunkte ermitteln lassen.

Über Risikoinventuren sowie ein kontinuierliches Controlling werden neue Risiken frühzeitig erkannt. Frühwarnindikatoren garantieren das schnelle Erkennen von Veränderungen bei Einzelrisiken und ermöglichen so ein schnelles Ergreifen von geeigneten Maßnahmen. Die Risiken sind nach folgenden Beobachtungsbereichen gegliedert:

- Betriebsleitung
- Finanzbuchhaltung
- Kasse
- Verbrauchsabrechnung
- Technik
- IT-Bereich

Als ein wesentliches Risiko wird durch die Geschäftsleitung der hohe Altersdurchschnitt, insbesondere in der Verwaltung, angesehen. In den nächsten 5 Jahren erreichen rund 30 % dieser Mitarbeiter das Rentenalter. Die Geschäftsleitung hat die Verbandsmitglieder darüber in der Verbandsversammlung am 12. Juni 2019 informiert. Es wurde beschlossen, Altersteilzeitverträge mit 3 Mitarbeitern abzuschließen sowie zeitnah 2 neue Mitarbeiter einzustellen. In 2020 wurde mit der Umsetzung begonnen.

Ein weiteres hohes Risiko besteht im IT-Bereich. Das IT-Umfeld des Verbandes wird im Wesentlichen durch eine Person betreut. Die gesamte funktionale und größtenteils operative Kompetenz des IT-Bereiches liegt damit in dessen alleiniger Verantwortung. In 2020 wurde die Erarbeitung einer IT-Dokumentation sowie ein Notfallhandbuch beauftragt. Für das Jahr 2021 ist eine Aufstockung der IT-Ressourcen, ggf. durch externe Dienstleister, geplant, um den unterbrechungsfreien IT-Betrieb des Verbandes zu gewährleisten.

Risiken werden darüber hinaus für den Bereich der Versorgungssicherheit im Rahmen des Fernwasserbezuges von der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH sowie im Bereich der Versorgungssicherheit für die Stadt Bad Dübener (Brunnen befinden sich im Hochwassergebiet) gesehen. Erste Maßnahmen sind eingeleitet worden. Der Versorgungsverband baut

2022 eine Transportleitung von Görschlitz nach Bad Döben und erhöht somit über den Fernwasserbezug die Versorgungssicherheit für die Stadt Bad Döben. 2020 wurden außerdem zwei neue Tiefbrunnen gebaut, um bereits jetzt dem ansteigenden Trinkwasserbedarf auf Grund der warmen Sommer gerecht zu werden.

Ein weiteres Risiko wird in der Altersstruktur der Rohrnetze gesehen. Der hohe Aufwand zur Beseitigung von Rohrschäden in Höhe von TEUR 295 in 2020 ist ein Indiz dafür, dass die Rohrnetze die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 40 Jahren weit überschritten haben. Gemessen an den jährlichen Abschreibungen der Rohrnetze von aktuell rund TEUR 2.600 muss das jährliche Investitionsbudget unbedingt erhöht werden, damit das Rohrnetz nachhaltig betrieben werden kann.

Im Jahr 2020 versuchte der Verband zwei Projektleiter einzustellen, um die geplanten Auswechslungen der Trinkwasserleitungen in Höhe von jährlich TEUR 4.000 personell abzusichern. Dies gelang trotz großer Anstrengungen auf Grund der Arbeitsmarktlage und bestehenden Vorgaben zur Eingruppierung nicht. Das sich hieraus ergebende Risiko für den Verband auf den Zustand der Trinkwasserleitungen wird als hoch eingestuft.

Bestandsgefährdende Risiken haben nicht bestanden und sind für die Folgejahre auch nicht erkennbar.

Den identifizierten Risiken stehen ausgewogene Chancen gegenüber. Chancen ergeben sich für den Verband insbesondere durch die verzahnte Planung und Durchführung der Projekte mit den Verbandsmitgliedern, aus der konsequenten Nutzung der geschaffenen Kontrollmechanismen sowie durch eine kontinuierliche Verbesserung der Ablauforganisation.

5. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Verband bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Verband verfügt über einen solventen Kundenstamm. Forderungsausfälle sind die absolute Ausnahme. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich der Verband überwiegend mittels Lieferantenkrediten und über Kreditlinien verschiedener Banken.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements des Verbands ist die Sicherung des Erfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt der Verband eine konservative Risikopolitik.

6. Prognosebericht

Auf Grund der gegenwärtigen Entwicklung, die monatlich in den Dienstberatungen an Hand der Gewinn- und Verlustrechnung kontrolliert wird, ist für das Geschäftsjahr 2021 ein positives Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres zu erwarten. Es sind keine für den Verband bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Die Betriebsleitung geht in der Finanzplanung für das Wirtschaftsjahr 2021 davon aus, dass die Liquidität unter Berücksichtigung der gewährten Kreditlinien während des gesamten Wirtschaftsjahres 2021 ausreicht, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die Mengen- und Grundgebühr 2021 bis 2022 ist am 11. Juni 2020 von der Verbandsversammlung beschlossen worden. Der Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen hat 2019 mit dem Ersatzneubau des Wasserwerkes Wedelwitz begonnen. Das Landratsamt Nordsachsen, Untere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 28. Februar 2019 die wasserrechtliche Genehmigung für den Ersatzneubau und Betrieb des Wasserwerkes Wedelwitz sowie für den Rückbau des vorhandenen Wasserwerkes Wedelwitz genehmigt. Bauarbeiten und Baukosten liegen bisher im Plan. Die voraussichtliche Investitionssumme von TEUR 8.850 wird Einfluss auf die Trinkwassergebühr im nächsten Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 haben, aber auch die geplanten Erhöhungen von Investitionen für die Auswechslung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit.

Die erforderlichen Leistungen für Havariebeseitigung und Reparaturarbeiten sowie für dringliche Investitionen am Rohrnetz im Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen werden, soweit nicht vom Stammpersonal des Verbandes abzudecken, von zwei vertraglich langfristig gebundenen Unternehmen ausgeführt. Die ursprünglich bis 31. Dezember 2018 abgeschlossenen Rahmenverträge sind mehrmals bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden. Die Ausschreibung der Rahmenverträge von 2022 bis 2024 wird aktuell vorbereitet. Im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Auswechslung von Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen in den nächsten 10 bis 15 Jahren wird anvisiert, ab 1. Januar 2022 mit insgesamt drei Unternehmen Rahmenverträge abzuschließen.

Im Jahr 2017 ist die Wasserversorgungskonzeption des Verbandes neu erarbeitet und von der Verbandsversammlung beschlossen worden. Im Hinblick auf eine weiterhin stabile Trinkwasserversorgung soll perspektivisch der Fernwasserbezug umstrukturiert werden. Die Stadt Eilenburg wird aktuell über eine erneuerungsbedürftige Transportleitung (Nordstrang) versorgt. Zukünftig soll die Fernwassereinspeisung über den Südstrang erfolgen. Der Neubau dieser 5,7 km langen Transportleitung begann in 2020. Zur weiteren sicheren Versorgung der Ortschaften über den Nordstrang müssen rund 10 km Transportleitungen neu gebaut, aber auch alte Teilabschnitte stillgelegt werden. Die Maßnahme ist über einen Gesamtzeitraum von 4 Jahren geplant (2020 bis 2023). Die Gesamtkosten für diese Investitionen werden

voraussichtlich TEUR 4.200 betragen. Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH wird sich an der investiven Maßnahme mit insgesamt TEUR 2.000 beteiligen. Im Zusammenhang mit dieser Investitionsmaßnahme ist 2018 ein neuer Wasserliefervertrag zwischen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH und dem Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen worden.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2021 beträgt TEUR 1.300 und entspricht dem Vorjahreswert 2020.

Im Risikomanagement wurde auf den hohen Altersdurchschnitt, insbesondere im Bereich der Verwaltung hingewiesen. Zwei Mitarbeiter konnten auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung am 12. Juni 2019 im Jahr 2020 neu eingestellt werden. Zwei Altersteilzeitverträge wurden abgeschlossen, der Abschluss eines weiteren Vertrages ist in Vorbereitung. Die Geschäftsleitung beabsichtigt, die bereits in 2020 begonnene Optimierung verschiedener Arbeitsabläufe fortzuführen sowie Arbeitsvorgänge zwischen den Bereichen zu verschieben. Durch die geplante Erhöhung von Investitionen zur Auswechslung von Versorgungsleitungen wird sich im Bereich Technik und Bauleitung der Arbeitsaufwand stark erhöhen. Ab 1. Januar 2021 wurden deshalb zwei weitere Projektleiter eingestellt.

Die Corona-Krise stellt weltweit alle unter eine sehr harte Bewährungsprobe. Die öffentliche Wasserversorgung ist auch in Not- und Krisensituationen sicherzustellen. Für die Wasserversorgung ergibt sich dies bereits explizit aus § 42 Absatz 1 SächsWG. Entsprechend der Hinweise der Landesdirektion Sachsen sowie des kommunalen Arbeitgeberverbandes wurden die Pandemiepläne nach bestem Wissen umgesetzt sowie die Arbeitsabläufe im Verband angepasst. Die zukünftigen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie können zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend eingeschätzt werden.

Oberstes Prinzip für den Verband ist es, heute und zukünftig, die einwandfreie und gesicherte Versorgung mit Trinkwasser zu gewährleisten. Entscheidungen in der Wasserversorgung sind nachhaltig. Verfügbare Alternativen sind intensiv zu prüfen. Die Wasserversorgung steht nicht nur vor dem Problem signifikanter Absatzeinbußen, auch die Bewirtschaftung der Anlagen wird zunehmend problematischer. Die Anpassung der Netze, die aufgrund des Bevölkerungsrückganges häufig zu groß dimensioniert sind, ist in der Regel nur mit erheblichem Zusatzaufwand möglich. Langfristige demografische, wirtschaftliche und technologische Trends und die Berücksichtigung klimatischer Veränderungen müssen deshalb in die mittel- und langfristige Unternehmensplanung einbezogen werden. Basierend darauf ist die belastbare Prognose von Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die künftige Gebührenentwicklung erst möglich.

7. Angaben nach der SächsEigBVO

Finanzbeziehungen zu den Mitgliedsgemeinden bestehen nicht. Die übrigen Verbindlichkeiten und Forderungen gegen Mitgliedsgemeinden resultieren aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Der Zweckverband hat im Berichtsjahr seine Aufgabe - die Versorgung des Verbandsgebietes mit Frischwasser hoher Qualität - bis auf kurze lokale Unterbrechungen erfüllen können und mit den durchgeführten investiven Maßnahmen sowie der Instandhaltung Grundlagen für die nachhaltige Aufgabenerfüllung geschaffen. Der Verband unternimmt hierfür auch in Zukunft große Anstrengungen.

Eilenburg, den 30. April 2021



Dipl.-Ing. Ramona Seifert

Geschäftsführerin

Anlage 5

Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen, Eilenburg
Wirtschaftsjahr vom
1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Fragenkatalog
zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Darstellung
der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
(IDW PS 720)

(1) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß Verbandssatzung sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende die Organe des Verbandes. Zum 28. Dezember 2018 trat die Neufassung der Verbandssatzung in Kraft, welche von der Verbandsversammlung am 19. November 2018 beschlossen wurde. In diesem Zusammenhang wurde eine separate Geschäftsordnung erlassen, welche die Zuständigkeiten des Geschäftsführers regelt.

Ein Geschäftsführer wurde gemäß § 13 der Verbandssatzung zur Betriebsführung des Verbandes durch die Verbandsversammlung bestellt.

Durch die Regelungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe definiert. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung liegt nicht vor.

Die Geschäftsverteilung sowie die Einbindung des Überwachungsorgans in den Entscheidungsprozess der Geschäftsführung sind unseres Erachtens sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2020 fanden drei Verbandsversammlungen, am 6. Februar 2020, am 11. Juni 2020 sowie am 16. September 2020 statt. Niederschriften darüber liegen uns vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Geschäftsleitung waren im Berichtsjahr in keinen anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Bezüge wurden nicht im Anhang angegeben, da von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht wurde. Die Vergütung der Geschäftsführerin besteht aus einem Festgehalt und einer leistungsbezogenen Komponente. Die Vergütungen der Mitglieder der Verbandsversammlung erfolgen in Form von Aufwandsentschädigungen.

(2) Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein aktuelles Organigramm der Gesellschaft wurde zu unseren Akten genommen. Stellenbeschreibungen der Leitungsmitglieder definieren deren Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. Arbeitsanweisungen werden schriftlich wie mündlich erteilt.

Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der genannten betrieblichen Regelungen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden durch die Verbandsführung in Umsetzung der Regelungen der Verbandssatzung ergriffen und dokumentiert. Des Weiteren bestehen Funktionstrennungen zwischen den Mitarbeitern des Verbandes. Für Anweisungen gegenüber Banken sind gemeinschaftliche Zeichnungsberechtigungen vereinbart.

Beschlüsse zur Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB wurden nicht gefasst.

Weiterhin wurden alle Mitarbeiter explizit aktenkundig über das Verbot der Vorteilsnahme belehrt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Derartige Richtlinien sind unter anderem in den jährlichen von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplänen, in der Verbandssatzung und Geschäftsordnung sowie in der Haushalts- und Kassenordnung enthalten.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen. Wesentliche Verträge werden bei der Geschäftsführung aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Wirtschaftsplanung des VEW unterliegt der Satzung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung.

Durch die Geschäftsführung des Verbandes wird in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsitzenden jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt. Beschlüsse durch die Verbandsversammlung hinsichtlich des Planungswesens sind in § 15 der Satzung geregelt.

Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Geschäftsführung untersucht in regelmäßigen Abständen Planabweichungen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Arbeitsabläufe im Rechnungswesen werden durch Arbeitsplatzbeschreibungen und für wesentliche Geschäftsvorfälle durch Flussdiagramme vorgegeben.

In Verbindung zu dem Rechnungswesen existiert eine einfach strukturierte Kostenstellenrechnung auf Vollkostenbasis, die zur Grundlage der Entscheidungsfindung durch die Geschäftsführung dient.

Somit entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung den Anforderungen des Verbandes.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ein funktionierendes Finanzmanagement besteht.

Die Finanzplanung erfolgt mit Hilfe monatlicher Liquiditätskontrollen im Rahmen des Plan-/Ist-Vergleichs und der laufenden Überwachung von Krediten.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management bestand im Berichtsjahr nicht. Die Liquidität wird jederzeit durch die Geschäftsführung überwacht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der Verband mahnt grundsätzlich nach Fälligkeit. Danach erfolgt ein Inkassoauftrag. Anhaltspunkte, dass das bestehende Mahnwesen nicht die zeitnahe und effektive Einziehung von Forderungen gewährleistet, ergaben sich nicht.

Im Trinkwasserbereich erfolgen zum 31. Dezember des Jahres eine stichtagsbezogene Ablesung der Zählerstände und damit eine stichtagsbezogene Abrechnung der Trinkwasserverbräuche. Unterjährig erfolgen im Abstand von zwei Monaten Abschlagszahlungen von Kunden, deren Höhe sich am Verbrauch der jeweils vorangegangenen Abrechnungsperiode orientiert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling des Verbandes wird durch die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit der Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Dabei werden folgende Instrumente monatlich eingesetzt:

- Auswertung der Wasserverluste,
- Kontrolle des Investitionsplanes,
- Kontrolle der fertiggestellten Investitionen zur Überleitung in die Anlagenbuchhaltung,
- Auswertung der Monatsabschlüsse (BWA) sowie der Kostenstellen,
- Durchsicht der offenen Forderungen sowie Festlegung von Zwangsmaßnahmen,
- Kontrolle der Widerspruchsbearbeitung,
- Kontrolle der Wasserzählerwechsel und
- Kontrolle fertiger, nicht abgerechneter Aufträge.

Damit entspricht das Controlling den Anforderungen des Verbandes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Im Berichtsjahr existierten keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Eine Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung ist als Risikomanagerin mit der Aufgabe einer konsequenten Fortführung bzw. Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems des Verbandes betraut.

Über das Risikomanagementsystem wurden geeignete Frühwarnsignale definiert, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können.

Getrennt nach den betrieblichen Bereichen wurden, ausgehend von spezifischen Risikofeldern, Risikofaktoren definiert und Verantwortlichkeiten festgelegt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die unter 4 a) genannten Maßnahmen reichen unseres Erachtens aus, um den Zweck der Risikoerkennung und Risikoabwehr zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Im Handbuch für das Risikofrüherkennungssystem sind Frühwarnsignale und die einzuleitenden Maßnahmen ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Einmal jährlich wird das Handbuch für das Risikofrüherkennungssystem zwischen Geschäftsführung und Geschäftsbereichsleitungen auf Aktualität überprüft und ggf. Anpassungen vorgenommen. In der Verbandsversammlung werden die erhobenen Risikofaktoren vorgestellt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Fragenkreis ist nicht einschlägig; derartige Sachverhalte lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Entfällt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Der Verband verfügt über keine interne Revision. Allerdings wird der Verband haushaltsrechtlich der örtlichen Prüfung unterzogen. Für Jahre ab 2007 wurde vom Verbandsvorsitzenden eine Bedienstete des Verbandes als Rechnungsprüferin gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG bestellt. Die örtliche Prüfung erfolgte zuletzt für das Jahr 2019. Der Bericht unter dem Datum vom 5. Mai 2020 liegt dem Verband vor. Beanstandungen gab es keine.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Entfällt.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt.



- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Entfällt.

(3) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Eine Kreditgewährung an Mitglieder des Überwachungsorgans bzw. der Geschäftsführung sind uns im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen erfolgten im Rahmen des im Wirtschaftsplan enthaltenen Investitionsplanes. Die zur Durchführung der Investitionsvorhaben notwendigen Mittel wurden bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes berücksichtigt. Die Planerreichungsgrade und der damit verbundene Finanzierungsbedarf werden laufend überwacht. Anpassungen wurden genehmigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei Verkäufen von Grundstücken, Gebäuden und wasserwirtschaftlichen Anlagen werden vor Veräußerung Wertgutachten eingeholt, die als Basis für die Verkaufspreise dienen.

Anhaltspunkte, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir verweisen auf die Ausführungen unter 8 a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Investitionen werden im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans umgesetzt. Sollten sich in der konkreten Umsetzung Überschreitungen in der Planungsphase abzeichnen, werden die finanziellen Mittel durch Umverteilungen bzw. Streichungen anderer Investitionen bereitgestellt. Bei größeren Abweichungen werden diese durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. durch die Versammlung satzungsgemäß bestätigt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr vor.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es wurden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Im Rahmen der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt, auskunftsgemäß, eine regelmäßige Berichterstattung.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Auf Grundlage der Verbandsversammlungsprotokolle vermitteln die Berichte unseres Erachtens ein zutreffendes Bild über die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über die wesentlichen Vorgänge wird das Überwachungsorgan angemessen und zeitnah unterrichtet.

Entsprechende Anhaltspunkte für derartige Geschäfte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde in den Verbandsversammlungen zum Neubau des Wasserwerkes Wedelwitz sowie der damit voraussichtlichen Auswirkung auf die Trinkwassergebühr und Erhöhung des Investitionsvolumens berichtet.

Zudem erfolgte die Information zur Versorgung von Grundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen.

In der Sitzung am 16. September 2020 ließ sich die Verbandsversammlung über die Aspekte der Verwendung der Gewinnrücklagen (handels- und steuerrechtlich) informieren.



- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie für die Geschäftsführerin wurde eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Inhalte und Konditionen erörtert wurden. Die Versicherungssumme beträgt EUR 2,5 Mio. pro Versicherungsfall und ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Auskunftsgemäß wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

(4) Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Teile der Wasserverteilungsanlagen sind aufgrund ihres Alters und den teilweise mehrmaligen Umbewertungen bereits abgeschrieben oder werden mit relativ geringen Restbuchwerten und/ oder Herstellungskosten in den Büchern geführt. Aufgrund langer Nutzungsdauern repräsentieren die Herstellungskosten nicht die Zeitwerte (Inflation). Unter Berücksichtigung des Vorgenannten verstärkt sich dieser Effekt erheblich, zumal die Abschreibungen nur etwa hälftig in den letzten Jahren reinvestiert worden sind. Insoweit sind die Wasserverteilungsanlagen im Vergleich zu den Wiederherstellungskosten im Durchschnitt sehr gering bewertet.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Entsprechende Anhaltspunkte liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 74,6 %, darin berücksichtigt ist das Eigenkapital zuzüglich $\frac{3}{4}$ der Sonderposten.

Interne Finanzierungsquellen bestehen hinsichtlich der Erlöse aus der Trinkwasserversorgung von Sondervertrags- und Tarifikunden sowie aus Kostenersatz von Hausanschlüssen und aus Erlösen aus Dienstleistungsverträgen.

Bankdarlehen stellen die externe Finanzierung des Verbandes dar.

Die zukünftigen Investitionsverpflichtungen sollen mit Ausnahme des Ersatzneubaus Wasserwerk Wedelwitz im Wesentlichen aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden. Der Ersatzneubau Wasserwerk Wedelwitz wird über Darlehen finanziert.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Verband hat in Vorjahren sowohl Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen als auch Ertragszuschüsse erhalten. Diese wurden in die korrespondierenden Sonderposten eingestellt. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, liegen uns im Berichtsjahr nicht vor.

Für die Sanierung der Dachneueindeckung des denkmalgeschützten Altwerkes Wasserwerk Wedelwitz erhielt der Verband in 2020 TEUR 15 Fördermittel.

Am Neubau Transportleitung von Paschwitz nach Eilenburg hat sich die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH entsprechend Baufortschritt auf der Grundlage eines Vertrages finanziell im Jahr 2020 mit TEUR 350 beteiligt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Ergebnisverwendungsvorschlag, die Einstellung des Jahresüberschusses in den Gewinnvortrag, ist mit der wirtschaftlichen Lage des Verbandes vereinbar. Insbesondere der Verzicht auf die Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung durch die Verbandsmitglieder zugunsten Investitionen stärkt die reale Substanzerhaltung des Verbandes.

(5) Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Trinkwasser-Kalkulation 2021 bis 2022 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von TEUR 1.101 für den Zeitraum der Nachkalkulation 2018 bis 2020 festgestellt. Diese wurde im Jahresabschluss 2020 passiviert. In den nachfolgenden Kalkulationsperioden (2021 bis 2022 sowie 2023 bis 2025) wird diese je zur Hälfte durch entsprechend verringerte Gebühren ausgeglichen. In der Position periodenfremde Aufwendungen sind 2020 dafür TEUR 1.101 gebucht.

Das übrige Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was war die Ursachen der Verluste?

Entfällt, da solche Geschäfte im Berichtsjahr nicht vorlagen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da im Berichtsjahr ein Jahresüberschuss realisiert wurde.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Anlage 6

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.